

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	12.12.2013
Rahmenplanungsbeirat Braunsfeld / Müngersdorf / Ehrenfeld	14.01.2014
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	03.02.2014

Ergebnis der Mehrfachbeauftragung "Maarweg/Scheidweilerstraße" in Köln-Braunsfeld und weiteres Bebauungsplan-Verfahren

Mit Datum vom 14.03.2013 hat der Stadtentwicklungsausschuss entsprechend § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Maarweg/Scheidweilerstraße den Beschluss zur Ausarbeitung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Auf dieser Grundlage hat vom 25.04.2013 bis zum 10.05.2013 eine Bürgerinformation stattgefunden. Im Anschluss hieran ist zur Qualitätssicherung eine Mehrfachbeauftragung durchgeführt worden, aus der als erster Preis die Lösung von Trint und Kreuder hervorging. Die Dokumentation der Wettbewerbsergebnisse ist den Fraktionen mit separater Post zugesendet worden.

Die Verwaltung beabsichtigt nunmehr auf der Grundlage dieses städtebaulichen Konzeptes, das Bebauungsplanverfahren weiter zu betreiben. Hierzu strebt die Verwaltung im Grundsatz die Genehmigungsfähigkeit nach § 33 Absatz 3 BauGB für die Straßenrandbebauung im Eckbereich Maarweg/Scheidweilerstraße an, da die Zulässigkeit einer solchen Bebauung für diesen Bereich bereits nach dem vorliegenden rechtsgültigen Bebauungsplan weitestgehend gegeben ist. Hierdurch könnte auch eine sinnvolle Blockinnenbereichsberuhigung zeitnah erfolgen und dem dringenden Wohnbedarf in Köln Rechnung getragen werden.

Aufgrund des vorgenannten beabsichtigt das Stadtplanungsamt eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, in der der erste Rang der Mehrfachbeauftragung vorgestellt wird. Hierdurch wird der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Parallel dazu erfolgt eine Beteiligung der Dienststellen und der Träger öffentlicher Belange. Sollten im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung und dieser Beteiligung keine planungsrelevanten Stellungnahmen eingehen, wird das Stadtplanungsamt dem Stadtentwicklungsausschuss und der Bezirksvertretung eine Beschlussvorlage über den dann aktuellen Sachstand vorlegen können, so dass auch unter formalen Gesichtspunkten die Genehmigungsfähigkeit nach § 33 Absatz 3 BauGB gegeben ist.

Gez. Höing